

Satzung der Turn- und Sportgemeinde Kronau

§ 1 Name, Sitz und Eintragung

Der im Jahre 1904 zu Kronau gegründete Verein „Turn- und Sportgemeinde Kronau“ hat seinen Sitz in Kronau. Seine Farben sind: rot-weiß. Er ist in das Vereinsregister bei dem Amtsgericht Bruchsal eingetragen worden und führt nach Eintragung den Zusatz „e.V.“.

Er ist Mitglied des

- a) Badischen Sportbundes
- b) Badischen Turnerbundes
- c) Badischen Handballverbandes
- d) Badischen Leichtathletikverbandes

Soweit diese Satzungen nichts anderes bestimmen, gelten die Satzungen des Badischen Sportbundes und der angeschlossenen Fachverbände, bei welchen Mitgliedschaft besteht, rechtsverbindlich für den Verein und seine Einzelmitglieder. Der Verein wie auch seine Einzelmitglieder unterwerfen sich der Rechtsprechung des Badischen Sportbundes, des BTB, des BHV sowie des BLV.

Aus Gründen der Vereinfachung wird nachfolgend die männliche Bezeichnung der Schriftform gewählt.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar insbesondere durch die Pflege, Förderung und Verbreitung der Leibesübungen, des Turnens, Handballs und der Leichtathletik, und damit der körperlichen Ertüchtigung seiner Mitglieder.

Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitgliederversammlung oder der Vorstand kann beschließen, dass dem Vorstand oder aber auch anderen Vereinsmitgliedern für deren Tätigkeit eine angemessene Vergütung im Rahmen des § 3 Nr. 26a Einkommensteuergesetz gezahlt werden kann. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der geschäftsführende Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbedingung.

Die Aufgaben des Vereins vollziehen sich unter Wahrung der parteipolitischen und konfessionellen Neutralität. Des Weiteren bekennt sich der Verein zum Gleichstellungsgrundsatz zwischen Mann und Frau.

§ 2a Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

- a) aktiven Mitgliedern
- b) passiven Mitgliedern
- c) jugendlichen Mitgliedern (unter 18 Jahren)
- d) Ehrenmitgliedern

Ehrenmitglieder genießen alle Rechte eines ordentlichen Mitglieds, sind jedoch beitragsfrei. Ehrenmitglied kann werden, wer 50 Jahre ununterbrochen dem Verein angehört oder sich um die Förderung des Vereins und des Sportes besonders hervorragende Verdienste erworben hat. Die Ernennung erfolgt durch Beschluss der Gesamtvorstandschaft.

Jugendliche Mitglieder sind solche, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Zur Mitgliedschaft und sportlichen Betätigung muss in jedem Falle eine schriftliche Erlaubnis der Eltern bzw. des gesetzlichen Vertreters vorgelegt werden. Die Überführung zu den „Erwachsenen“ Mitgliedern erfolgt automatisch ab dem vollendeten 18. Lebensjahr.

§ 4 Aufnahme

Mitglied des Vereins kann grundsätzlich jede männliche und weibliche Person werden, deren bürgerlicher Ruf unbescholten ist. Die Mitgliedschaft ist durch schriftliche Anmeldung zu beantragen. In Einzelfällen entscheidet der Gesamtvorstand über die Aufnahme oder Ablehnung.

Eine ablehnende Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Dieser kann die Entscheidung in der auf die Ablehnung folgenden Mitgliederversammlung verlangen. Deren Beschluss ist endgültig. Die Entscheidung erfolgt mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmen.

Der vom Verein festgesetzte Mitgliedsbeitrag ist mit dem Eintritt für das Eintrittsjahr zu entrichten.

Juristische Personen, Handelsgesellschaften, Körperschaften, eingetragene Genossenschaften und andere Personenvereine und Personenvereinigungen mit rechtlicher Selbständigkeit können die Mitgliedschaft ebenfalls erwerben. In diesem Falle erfolgt die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages gesondert. Ein schriftlicher Aufnahmeantrag ist ebenfalls Voraussetzung für die Aufnahme.

§ 5 Austritt, Ausschluss, Vereinsstrafen, Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod eines Mitglieds, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung von der Mitgliederliste sowie durch Ausschluss aus dem Verein.

Der Austritt muss schriftlich erklärt werden; das Schreiben ist an ein vertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied zu richten. Bei nicht volljährigen Mitgliedern muss die Austrittserklärung vom gesetzlichen Vertreter mit unterschrieben sein. Der auf wichtige Gründe gestützte Austritt ist sofort wirksam. Im Übrigen kann der Austritt nur zum Schluss eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten erklärt werden.

Während des Laufs der Kündigungsfrist hat der Austrittswillige die sich aus der bisherigen Mitgliedschaft ergebenden Rechte und Pflichten. Die Austrittserklärung kann mit Zustimmung des Vertretungsvorstands wieder zurückgenommen werden.

Der Verein behält sich das Recht vor, beim Austritt oder Ausschluss bestehende Beitragsrückstände innerhalb Jahresfrist einzufordern. Vorausgezahlte Beträge werden nicht zurückerstattet.

Durch Beschluss des Gesamtvorstands kann der Ausschluss eines Mitgliedes aus folgenden Gründen erfolgen:

a) wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung die Zahlung bereits fällig gewordener Mitgliedsbeiträge (Umlagen oder Ordnungsgelder) unterlässt. Die erste Mahnung ist erst einen Monat nach Fälligkeit zulässig. Die zweite Mahnung ist drei Monate später Mittels »Einschreiben mit Rückschein« zu übermitteln; sie muss den Hinweis auf die bevorstehende Streichung enthalten. Diese darf erst beschlossen werden, wenn nach dem Ablauf weiterer zweier Monate ab Zugang der zweiten Mahnung die Schuld nicht restlos getilgt wird. Die Streichung ist dem Betroffenen mitzuteilen.

b) bei groben oder wiederholten Vergehen gegen diese Vereinssatzung, sowie wegen grob unsportlichen Verhaltens.

c) wegen unehrenhaften Verhaltens, Unehrllichkeit oder sonstiger das Ansehen des Vereins schädigender oder beeinträchtigender Handlungen. Das Mitglied ist vorher schriftlich zu hören, sofern seine Anschrift bekannt ist. Von der Entscheidung ist dem Mitglied schriftlich durch eingeschriebenen Brief Mitteilung zu machen. Es kann innerhalb von 1 Woche gegen die Entscheidung Einspruch bei dem Ehrenrat des Vereins einlegen. Dessen Entscheidung ist dem Mitglied ebenfalls durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Dem Mitglied bleibt sodann der sportliche Rechtsweg entsprechend den Satzungen des Badischen Sportbundes oder der Fachverbände und der ordentliche Rechtsweg offen. Eine Anrufung der Mitgliederversammlung ist unzulässig. Der Ausgeschlossene verliert jeden Anspruch an den Verein, bleibt jedoch für einen dem Verein zugefügten Schaden haftbar.

Dem Verein gehören die Inventarstücke, Sportausrüstungen und Gelder etc., die sich in seinem Besitz befinden, sind sofort zurückzugeben, Außerdem können gegen Vereinsmitglieder disziplinarische Strafen verhängt werden, wenn die unter a) bis c) genannten Voraussetzungen vorliegen, ohne dass der Ausschluss aus dem Verein in Frage kommt. Es gelten die gleichen Verfahrensvorschriften wie für den Ausschluss.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Passive Mitglieder haben Stimmrecht in allen Versammlungen und das Recht, an allen Veranstaltungen teilzunehmen.

Ehrenmitglieder und aktive Mitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten wie passive Mitglieder, können jedoch zusätzlich am Trainings-, Spiel- und Wettkampfbetrieb teilnehmen.

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Vereinszweck zu fördern und alles zu unterlassen, was das Ansehen des Vereins gefährden könnte. Die Mitglieder haben Verstöße gegen die Satzung zu vermeiden; sie haben den Anordnungen der Vereinsorgane Folge zu leisten.

Von jedem aktiven Mitglied wird als selbstverständlich vorausgesetzt, dass es an den angesetzten Spielen und Wettkämpfen für den Verein oder an den festgesetzten Trainingsstunden regelmäßig teilnimmt und den Anordnungen des jeweils hierfür Verantwortlichen Folge leistet. Bei der sportlichen Betätigung haben die Mitglieder die vom Badischen Sportbund, Badischen Turnerbund, Badischen Handballverband, und des Badischen Leichtathletikverbandes Baden-Württemberg erlassene Satzungen und Ordnungen sowie die Hausordnung des Vereins zu beachten.

Fühlt sich ein Mitglied aus irgendeinem Grunde benachteiligt, beleidigt oder zurückgesetzt, so ist es seine Pflicht, dies sofort dem geschäftsführenden Vorstand zu melden, der dann die Angelegenheit mit dem Gesamtvorstand oder dem Ehrenrat schlichtet.

Für Angehörige von Betriebssportgemeinschaften gelten die vom Badischen Sportbund bzw. die von den Fachverbänden hierfür besonders erlassenen Bestimmungen.

Die Änderung des Namens oder der Anschrift ist dem Vorstand innerhalb einer Frist von 30 Kalendertagen schriftlich mitzuteilen.

§ 7 Einkünfte und Ausgaben des Vereins

Die Einkünfte des Vereins bestehen aus:

- a) Beiträgen der Mitglieder,
- b) Einnahmen aus Wettkämpfen; sowie sonstigen Vereinsveranstaltungen,
- c) freiwilligen Spenden,
- d) sonstigen Einnahmen

Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu leisten.

Die Beitragshöhe und Fälligkeit ist in einer gesonderten Beitragsordnung geregelt. Die Höhe des Beitrages wird durch den geschäftsführenden Vorstand festgelegt und bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

Einem Mitglied, das unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten ist, kann der Beitrag gestundet oder für die Zeit der Notlage ganz oder teilweise erlassen werden. Über ein Stundungs- oder Erlassgesuch entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

Bei einem nicht vorhersehbaren Finanzbedarf des Vereins kann die Mitgliederversammlung die Erhebung einer Umlage beschließen. Diese darf das Fünffache eines Jahresbeitrages nicht überschreiten. Minderjährige Mitglieder sind von der Zahlung einer Umlage befreit.

Ehrenmitglieder treffen keine finanziellen Beitragspflichten.

Die Ausgaben des Vereins bestehen aus:

- a) Verwaltungsausgaben
- b) Aufwendungen im Sinne des § 2

Für besondere Aufwendungen und Anschaffungen sowie Baulichkeiten, die nicht dem laufenden Geschäftsbetrieb und Vereinszweck zuzuordnen sind, ist die Genehmigung der Mitgliederversammlung einzuholen.

§ 8 Vermögen

Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen, welches aus dem Kassenbestand und sämtlichem Inventar besteht. Überschüsse aus allen Veranstaltungen gehören dem Vereinsvermögen.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der geschäftsführende Vorstand
- c) der Gesamtvorstand

§ 10 Geschäftsführender Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

- a) bis zu 3 gleichberechtigten Vorsitzenden
- b) dem Schriftführer
- c) den Abteilungsleitern Finanzen, Wirtschaft, Handball, Breitensport
- d) dem Jugendleiter

§ 11 Gesamtvorstand

Der Gesamtvorstand setzt sich aus dem geschäftsführenden Vorstand und

- a) dem Ehrenvorstand
- b) dem Ehrenausschuss
- c) den stellvertretenden Abteilungsleitern Handball, Breitensport u. Finanzen
- d) den Betreuern der Seniorenmannschaften
- e) den Betreuern und Trainer der Jugendmannschaften, den Spartenleitern
- f) den Mitarbeitern der Abteilungen „Finanzen“ und „Wirtschaft“
- g) dem Pressewart, zusammen.

Er kann nach Bedarf einberufen werden.

§ 12 Vorstandswahl

Die Wahl des geschäftsführenden- und erweiterten Vorstandes erfolgt auf 2 Jahre in der Mitgliederversammlung. Wiederwahl ist zulässig.

Jedes Vorstandsmitglied bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen zu wählen.

§ 13 Befugnisse des Vorstandes

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die 3 gleichberechtigten Vorsitzenden. Die verantwortlichen Führungsbereiche werden von ihnen selbst festgelegt und in einer Vorstandsgeschäftsordnung geregelt.

Die Einzelvertretungsbefugnis der 3 Vorsitzenden wird insofern beschränkt, als diejenigen Rechtshandlungen und Urkunden, welche den Verein vermögensrechtlich zu Leistungen von mehr als 10.000 Euro für den Einzelfall verpflichtet, grundsätzlich von allen drei, mindestens aber von zwei Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

Die Vorsitzenden leiten die Versammlungen des Vorstandes, sie berufen den Vorstand, so oft die Lage dies erfordert oder wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder dies beantragen, ein.

§ 14 Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandes

Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Leitung des Vereins und die Führung seiner Geschäfte. Er hat diejenigen Verwaltungsaufgaben zu erledigen, die durch die Satzung nicht ausdrücklich einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

In den Wirkungskreis des geschäftsführenden Vorstandes fallen insbesondere:

- a) die Beschlussfassung darüber, ob eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen ist;
- b) die Vorbereitung einer Mitgliederversammlung und die Aufstellung einer Tagesordnung, evtl. ihre Ergänzung;
- c) die Erstellung des Jahresberichts;
- d) die Einberufung einer Mitgliederversammlung;
- e) die Prüfung des Rechtsbestandes der Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie die Ausführung der Beschlüsse;
- f) die Übermittlung eines satzungsändernden Beschlusses an das zuständige Finanzamt und Amtsgericht;
- g) die Buchführung, die ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens;
- h) die Aufnahme, die Streichung sowie der Ausschluss von Mitgliedern;
- i) die Anstellung und Kündigung von Vereinsangestellten sowie deren Beaufsichtigung.

Er kann die Vertretungsbefugnis satzungsgemäß übertragen. Jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes leitet das ihm durch die Vorstandsgeschäftsordnung zugewiesene Ressort eigenverantwortlich. Über wichtige Vorkommnisse in einem Ressortbereich ist unverzüglich dem geschäftsführenden Vorstand schriftlich zu berichten.

§ 15 Beschlussfassung des geschäftsführenden Vorstandes

Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens die Hälfte, darunter ein Vorsitzender anwesend ist.

Die Einladungen zu den Vorstandssitzungen erfolgen durch den Schriftführer auf Geheiß der Vorsitzenden. Die Einladungen sollen schriftlich erfolgen.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst; Personen, die mehrere Ämter innehaben, können nur 1 Stimme abgeben. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Sitzungsleitenden Vorsitzenden den Ausschlag.

Einer Vorstandssitzung bedarf es nicht, wenn alle Vorstandsmitglieder einem Vorschlag oder Beschluss schriftlich zustimmen. In den Sitzungen gefasste Beschlüsse sind in ein Protokoll einzutragen und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Die Eintragungen müssen enthalten: Ort und Zeit der Sitzung, die Namen der Teilnehmer und des Leiters, evtl. Entscheidungen, die gefassten Beschlüsse und die dabei erzielten Mehrheitsverhältnisse (Ja- Stimmen, Nein-Stimmen, Stimmenthaltungen), schriftliche Zustimmungen zu einem Beschluss sind in der Anlage zum Protokoll zu verwahren.

§ 16 Der Schriftführer

Dem Schriftführer obliegt die Anfertigung der zur Erledigung der Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung erforderlicher Schriftstücke. Er hat über jede Sitzung des Vorstandes und der Mitgliederversammlung eine Niederschrift anzufertigen, in die vor allem die gefassten Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse aufzunehmen sind.

Die Niederschriften sind vom Schriftführer und dem Sitzungsleiter zu unterzeichnen.

§ 17 Der Abteilungsleiter Finanzen

Dem Abteilungsleiter "Finanzen" obliegt die Führung der Vereinskasse. Er führt über die Einnahmen und Ausgaben Buch.

Der Abteilungsleiter Finanzen ist befugt, Beiträge, Umlagen und Strafgelder einzuziehen sowie Spendenbescheinigungen auszustellen. In diesem Aufgabenkreis ist er besonderer Vertreter des Vereins nach § 30 BGB.

Er hat der ordentlichen Mitgliederversammlung einen mit Belegen versehenen Kassenbericht zu erstatten.

Er nimmt alle Zahlungen für den Verein gegen seine alleinige Quittung in Empfang, darf aber Zahlungen für Vereinszwecke nur

- a) bis zu 2.000 Euro in eigenem Namen;
- b) bei Zahlungen über 2.000 Euro auf Anordnung eines Vorsitzenden leisten.

§ 18 Einsetzen von Ausschüssen

Die Mitgliederversammlung und der geschäftsführende Vorstand sind berechtigt, für den ordnungsgemäßen Ablauf der Vereinsverwaltung Ausschüsse einzusetzen, deren Mitglieder nicht Vorstandsmitglieder im Sinne der Satzung sind. Insbesondere kommen in Frage:

- a) Veranstaltungsausschuss
- b) Ehrenausschuss.

Die Zahl der Mitglieder dieser Ausschüsse wird von dem Gesamtvorstand festgesetzt. Der Ehrenausschuss hat den Zweck, dass althergebrachte Vereinsgepflogenheiten erhalten bleiben und eventuelle, persönliche Streitigkeiten unter den Mitgliedern zu schlichten. Der Ehrenausschuss sollte insbesondere mit Ehrenmitgliedern besetzt sein.

§ 19 Jugendleitung

Die Jugendleitung kann sich eigene, von der Mitgliederversammlung genehmigte Richtlinien für ihre Aufgaben schaffen. Für deren Einhaltung haben die dafür zuständigen Abteilungsleiter verantwortlich zu sorgen. Sie ist auch für die einwandfreie und ordnungsgemäße Verwendung der der Jugendabteilung zugewiesenen Geldmittel verantwortlich.

§ 20 Kassenprüfer

Von der Mitgliederversammlung werden aus den Reihen der Mitglieder zwei Kassenprüfer gewählt, die weder dem Vorstand noch eines seiner Organe angehören dürfen. Sie müssen mindesten 25 Jahre alt sein. Die Wahl erfolgt auf die Dauer von zwei Jahren; die Kassenprüfer bleiben bis zur Neuwahl von Kassenprüfern im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Bei Tod, Wegzug oder Vereinsaustritt eines Kassenprüfers vor Ablauf seiner Amtszeit, bestellt der Geschäftsführende Vorstand einen Ersatzkassenprüfer. Aufgabe der Kassenprüfer ist es, in angemessenen Zeitabständen und immer vor jeder Mitgliederversammlung die Kassenführung und die Buchführung durch den Abteilungsleiter "Finanzen" zu prüfen und der Mitgliederversammlung darüber zu berichten. Jede Prüfung ist in den Büchern zu vermerken und mit der Unterschrift der Kassenprüfer zu versehen. Beanstandungen der Kassenprüfer können sich nur auf die Richtigkeit der Belege und Buchungen erstrecken, nicht aber auf die Zweckmäßigkeit oder der Notwendigkeit, der vom Vorstand genehmigten Ausgaben.

§ 21 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr fällt zeitlich mit dem Kalenderjahr zusammen.

§ 22 Ordentliche Mitgliederversammlung und außerordentliche Mitgliederversammlung

In den ersten 6 Monaten eines jeden Geschäftsjahres muss eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn:

- a) es der Vorstand beschließt. Dazu ist er verpflichtet, wenn es das Wohl des Vereins erfordert, besonders dringliche Gegenstände der Beratung und Beschlussfassung durch das oberste Vereinsorgan zu unterbreiten.
- b) einer der 3 Vorsitzenden vorzeitig aus seinem Amt ausscheidet;
- c) die Berufung von einem Zehntel der Mitglieder unter Angabe von Zweck und Grund schriftlich gegenüber dem Vorstand verlangt wird.

§ 23 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich in folgenden Angelegenheiten zuständig: bei den jährlichen Mitgliederversammlungen:

- a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes;
- b) Rechnungsbericht und Bericht der Kassenprüfer
- c) Festsetzung der Höhe der Jahresbeiträge, Beschlussfassung über die Erhebung einer Umlage;
- d) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung einschließlich des Vereinszwecks sowie über die Auflösung des Vereins;
- e) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft; die Aberkennung ist nur bei einem schuldhaft schwerwiegenden Verstoß gegen den Vereinszweck zulässig;
- f) als Berufungsinstanz Entscheidung über die Aufnahme oder den Ausschluss eines Bewerbers oder Mitglieds;
- g) Entscheidungen über Anträge;
- h) Die Mitgliederversammlung kann dem Vorstand Weisungen erteilen.

Zusätzlich bei den alle 2 Jahre stattfindenden Mitgliederversammlungen:

- i) Erteilung oder Verweigerung der Entlastung des Vorstandes;
- j) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands, der Kassenprüfer und der sonstigen Organmitglieder.

§ 24 Einberufung der Mitgliederversammlung; Ergänzung der Tagesordnung

Einberufungsorgan ist der Vorstand. Er setzt auch die Tagesordnung fest. Die Ausführung der Einberufung obliegt den 3 Vorsitzenden. Zur ordentlichen Mitgliederversammlung wird durch Ankündigung im Gemeindeblatt oder in den etwa vorhandenen Vereinszeitschriften oder durch schriftliche Benachrichtigung aller Mitglieder geladen. Zwischen der Veröffentlichung und der Mitgliederversammlung muss ein Zeitraum von mindestens vier, höchstens acht Wochen liegen. Jede Ladung muss die vollständige Tagesordnung enthalten. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung schriftlich beim Einberufungsorgan die Ergänzung der Tagesordnung verlangen, die nicht eine Satzungsänderung betrifft. Eine Ergänzung vorzunehmen, ist die Pflicht des Einberufungsorgans. Über die Ergänzung sollen die Mitglieder noch vor der Mitgliederversammlung in der Form verständigt werden, wie sie geladen worden sind. Ist dies nicht mehr möglich, so hat der Versammlungsleiter die Ergänzung zu Beginn der Mitgliederversammlung bekannt zu geben. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die nicht auf eine Satzungsänderung oder eine Vereinsauflösung abzielen, können in der Versammlung als Dringlichkeitsanträge gestellt werden. Die Behandlung erfordert jedoch eine Zweidrittelmehrheit.

§ 25 Leitung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird von einem der Vorsitzenden, nach deren Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so leitet zunächst das dem Lebensjahr nach älteste Vereinsmitglied die Versammlung, die dann mit einfacher Mehrheit den Versammlungsleiter wählt.

§ 26 Der Ablauf der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Über die Zulassung von Gästen entscheidet der Versammlungsleiter; seine Entscheidung kann die Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss ändern. Die Protokollführung obliegt dem Schriftführer, ist er verhindert, so wählt die Versammlung einen Protokollführer. Bei Personalentscheidungen (Wahlen) ist schriftlich-geheim abzustimmen, wenn mehrere Vorschläge für ein Amt vorliegen oder wenn ein anwesendes Mitglied dies wünscht. Im Übrigen bestimmt der Versammlungsleiter die Art der Abstimmung (Geheim oder per Akklamation). Seine Entscheidung kann von einem Drittel der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder geändert werden; es ist dann in der von dieser Minderheit gewünschten Form abzustimmen. Bei folgenden Gegenständen ist die Versammlung nur dann beschlussfähig, wenn die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist: Änderung des Vereinszweckes, Satzungsänderungen sowie Auflösung des Vereins. Jedes Mitglied ab dem 16. Lebensjahr ist stimmberechtigt und hat eine Stimme. Die Erteilung einer Stimmrechtsvollmacht ist unzulässig. Beschlüsse werden grundsätzlich mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Zur Wahl können nur Mitglieder vorgeschlagen werden, die in der betreffenden Versammlung anwesend sind oder deren schriftliches Einverständnis mit der Ihnen zugedachten Wahl vorliegt. Bei Wahlen gilt derjenige von mehreren Kandidaten als gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Ist diese Stimmenzahl nicht erreicht worden, so findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die höchsten Stimmenzahlen erreicht haben. Gewählt ist dann derjenige, der nunmehr die meisten Stimmen erhält; bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Leiter der Versammlung zu ziehende Los.

§ 27 Versammlungsprotokoll

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterschreiben ist. Das Protokoll muss enthalten:

- Ort und Zeit der Versammlung,
- Namen des Versammlungsleiters,
- des Schriftführers,
- Zahl der erschienenen Mitglieder,
- Feststellung der satzungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit,
- die Tagesordnung,
- die gestellten Anträge,

- die Abstimmungsergebnisse (Zahl der Ja-Stimmen, der Nein-Stimmen, Stimmenthaltungen, ungültige Stimmen),
- die Art der Abstimmung, evtl. Widersprüche gegen gefasste Beschlüsse.

Ein Antrag, der eine Satzungsänderung (Zweckänderung) betrifft, ist wörtlich in das Protokoll aufzunehmen. Das Versammlungsprotokoll kann von jedem Mitglied eingesehen werden. Auf Verlangen wird einem Mitglied auf seine Kosten eine Abschrift des Protokolls zugesandt. Widersprüche gegen die Richtigkeit des Versammlungsprotokolls können nur innerhalb von vier Wochen ab dem Tag der Versammlung eingelegt werden. Über einen Widerspruch entscheiden der Versammlungsleiter und der Schriftführer.

§ 28 Wahlausschuss

Im Rhythmus von 2 Jahren wird durch die Mitgliederversammlung ein eigener Wahlausschuss, bestehend aus drei Mitgliedern, gewählt. Ihm sollen nach Möglichkeit Mitglieder angehören, die in längerer Zugehörigkeit zum Verein die Belange des Vereins kennen. Amtierende Vorstandsmitglieder dürfen dem Wahlausschuss nicht angehören. Der vom Wahlausschuss aus seinen Reihen gewählte Leiter schlägt der Versammlung die Entlastung des Vorstandes vor und führt die Neuwahlen durch.

§ 29 Ordnungsverstöße

Ordnungswidrig handelt ein Vereinsmitglied, wenn es schuldhaft gegen die Spiel-, Platz- oder Hausordnung verstößt oder wenn es sich schuldhaft unsportlich verhält. Ordnungswidrig verhält sich ein Mitglied ferner, wenn es schuldhaft gegen die Satzung oder den Zweck des Vereins verstößt oder durch sein Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereinsbereichs dem Ansehen des Vereins schadet.

§ 30 Ordnungsmittel

Als Ordnungsmittel können gegen ein Mitglied verhängt werden:

- a) Verwarnung,
- b) Verweis,
- c) Sperrung von der Teilnahme am Sportbetrieb des Vereins bis zur Höchstdauer von einem Jahr
- d) Ausschluss aus dem Verein gem. § 5 der Satzung.

§ 31 Antragstellung, Befristung

Den Antrag auf Einleitung eines Ordnungsverfahrens kann jedes Mitglied stellen. Der Antrag ist an einen der Vorsitzenden zu richten, der ihn mit seiner Stellungnahme an den Ehrenrat weiterleitet. Ein Antrag kann nicht mehr gestellt werden, wenn das ordnungswidrige Verhalten des betroffenen Mitglieds mehr als 6 Monate zurückliegt.

§ 32 Haftung

Für Schäden gleich welcher Art, die einem Vereinsmitglied aus der Teilnahme am Sportbetrieb oder durch Benutzung der übrigen Vereinseinrichtungen oder durch Anordnungen der Vereinsorgane entstanden sind, haftet der Verein nur, wenn einem Organmitglied oder einer sonstigen Person, für die der Verein nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Der Unfall- und Haftpflichtschutz ist durch den Badischen Sportbund im Rahmen eines Versicherungsvertrages gewährleistet.

§ 33 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur bei Beschlussfähigkeit nach der in § 26 geforderten, festgelegten Mehrheit beschlossen werden. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Vorsitzenden und der Leiter der Finanzen die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren. Diese Regelung gilt auch dann, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder wenn er mit Liquidationsfolge seine Rechtsfähigkeit verliert. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das noch vorhandene Vereinsvermögen an die Gemeinde Kronau zu übergeben, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 34 Schlussbestimmungen

Die Satzungen treten durch den Versammlungsbeschluss in Kraft.

Kronau, im November 1974

Vorstehende Satzung der Turn- und Sportgemeinde Kronau mit Sitz in Kronau wurde am 24. Januar 1975 in das Vereinsregister -Registergericht- des Amtsgerichts Bruchsal unter Az.: VR 359, eingetragen.

In das Vereinsregister des Amtsgerichts -Registergericht- Bruchsal wurde am 25.06.1986 eingetragen, dass in der Jahreshauptversammlung am 08.05.1981 Satzungsänderungen beschlossen wurden.

In das Vereinsregister des Amtsgerichts -Registergericht- Bruchsal wurde am 15. Dezember 1997 eingetragen, dass in der Jahreshauptversammlung 1997 Satzungsänderungen beschlossen wurden.

In das Vereinsregister des Amtsgerichts -Registergericht- Bruchsal wurde am 12.03.2002 eingetragen, dass in der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 06. Juli 2001 Satzungsänderungen beschlossen wurden.

In das Vereinsregister des Amtsgerichts -Registergericht- Bruchsal wurde am 2. November 2011 eingetragen, dass in der Jahreshauptversammlung am 15. Juli 2011 die vollständige Neufassung der Satzung beschlossen wurde.

In das Vereinsregister des Amtsgerichts -Registergericht- Bruchsal wurde am 11. Juli 2012 eingetragen, dass in der Mitgliederversammlung am 11.05.2012 die Satzung in § 2 (Zweck, Gemeinnützigkeit) nach Maßgabe des eingereichten Protokolls geändert wurde.